

als dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen, so ist der Antrag bei dem für den Anspruchsberechtigten zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes zu stellen. Die Entscheidung, die weitere Bearbeitung und die Gewährung der Unterhaltsbeträge, Beihilfen sowie die Regelung von Zahlungsverpflichtungen erfolgen in diesem Fall durch den örtlichen Rat, in dessen Territorium der Anspruchsberechtigte wohnt. Durch den für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen örtlichen Rat ist ihm dabei erforderliche Unterstützung zu geben.

(2) Der Antragsteller hat die Einberufung des Wehrpflichtigen durch Vorlage des Einberufungsbefehls nachzuweisen. Kann der Einberufungsbefehl nicht vorgelegt werden, ist die Ableistung des Grundwehrdienstes durch Vorlage einer Bescheinigung der Dienststelle des Wehrpflichtigen nachzuweisen.

(3) Bei Beantragung finanzieller Leistungen für die Eltern bzw. Großeltern des Wehrpflichtigen oder für Unterhaltsberechtigte gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung ist die Unterhaltsverpflichtung durch Vorlage einer Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung oder gerichtlichen Einigung nachzuweisen. Ist die Unterhaltsverpflichtung gegenüber Eltern oder Großeltern nicht durch gerichtliche Entscheidung oder Einigung festgestellt, sind die Verwandtschaft und die im letzten Jahr vor der Einberufung vorgenommenen Unterhaltszahlungen nachzuweisen.

Zu § 8 der Verordnung:

§13

(1) Über Anträge auf Stundung oder andere gleichzustellende Zahlungserleichterungen von Versicherungsbeiträgen entscheidet die zuständige Kreisdirektion oder Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Über Anträge auf Stundung oder den Erlaß von Steuern entscheidet der zuständige Rat der Gemeinde, der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. des Kreises, Abteilung Finanzen.

(3) Über Anträge auf Stundung von fälligen Genossenschaftsanteilen und Eigenleistungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften entscheidet der Vorstand der jeweiligen Genossenschaft.

Zu § 9 der Verordnung:

§14

(1) Die Zahlung der Unterhaltsbeträge und regelmäßigen Beihilfen erfolgt bis zum 10. des Monats, für den die Zahlung bestimmt ist. Nachzahlungen für vergangene Monate sind innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Anspruchs vorzunehmen.

(2) Die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und regelmäßigen Beihilfen für einen Teil des Monats erfolgt nach Tagessätzen in Höhe von je $\frac{1}{30}$ des Monatssatzes. Für die Errechnung der Anzahl der zustehenden Tagessätze sind die jeweiligen Kalendertage eines Monats zugrunde zu legen.

§15

(1) Beim Aufenthalt Unterhaltsberechtigter in einer - Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens, einem Schulinternat oder einer Einrichtung der Jugendhilfe werden die Unterhaltsbeträge gemäß § 2 der Verordnung sowie regelmäßig gewährte Mietbeihilfen weitergezahlt.

(2) Kommt der Erziehungsberechtigte eines Kindes, das sich in einer der im Abs. 1 genannten Einrichtungen befindet, seinen Verpflichtungen zur Entrichtung des unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse festgelegten Unterhaltskostenbeitrages nicht nach, kann der Unterhaltsbetrag für dieses Kind einbehalten und für die Finanzierung der Betreuung des Kindes in der Einrichtung verwendet werden.

Zu § 10 der Verordnung:

§16

Die Bestimmungen des § 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung sind auch auf die Zahlung von Mietbeihilfen und anderen

regelmäßigen Beihilfen anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind.

Zu § 12 der Verordnung:

§17

(1) Unter die Mitteilungspflicht fallen u. a.

a) die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit,

b) Veränderungen

— der Lohn- oder Gehaltsgruppe oder der Dauer der Arbeitszeit (z. B. Umwandlung einer Teilbeschäftigung in eine Vollbeschäftigung),

— des Lohnes innerhalb der Von-Bis-Spanne bzw. bei Tarifen mit Steigerungssätzen der Steigerungssatz,

— des Lohnes durch beschlossene Lohnveränderungen, Einführung einer neuen Lohnform oder einer Lohnformveränderung,

— der Steuerklasse bzw. Bewilligung von Steuerfreibeträgen,

c) vorzeitige Beendigung des Grundwehrdienstes des Wehrpflichtigen.

(2) Bei eintretenden Veränderungen, die eine Erhöhung der finanziellen Leistungen zur Folge haben, wird die Umrechnung der finanziellen Leistungen mit Wirkung vom Tag der Veränderung an vorgenommen. Eine sich ergebende Herabsetzung der Leistungen auf Grund eintretender Veränderungen wird mit Wirkung vom Ersten des folgenden Monats an vorgenommen.

(3) Bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres ist durch Vorlage einer Bescheinigung die Höhe des Durchschnittseinkommens des vergangenen Kalenderjahres bzw. die Höhe des Durchschnittslohnes, der seit einer meldepflichtigen Veränderung gemäß Abs. 1 bis zum Jahresende erzielt wurde, nachzuweisen.

(4) Ergibt sich aus dem Nachweis gemäß Abs. 3 für das vergangene Jahr ein höheres oder niedrigeres Durchschnittseinkommen, als bei der Berechnung der Leistungen zugrunde gelegt wurde, so sind die Unterhaltsbeträge und sonstigen finanziellen Leistungen ab 1. Januar des laufenden Jahres neu festzusetzen. Für das vergangene Jahr ist keine Rückforderung bzw. grundsätzlich keine Nachgewährung von finanziellen Leistungen vorzunehmen. Liegt das für das vergangene Jahr nachgewiesene Durchschnittseinkommen erheblich unter dem Durchschnittseinkommen, das der Festsetzung der finanziellen Leistungen zugrunde lag, kann eine Nachgewährung finanzieller Leistungen erfolgen.

Zu § 14 der Verordnung:

§18

(1) Befindet sich ein unterhaltsberechtigter Angehöriger in Untersuchungshaft oder verbüßt er eine Freiheitsstrafe, werden Unterhaltsbeträge für andere Unterhaltsberechtigte weitergewährt, die Gewährung von Mietbeihilfen und anderen notwendigen Beihilfen erfolgt in den genannten Fällen entsprechend den Erfordernissen. Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen bleibt unberührt.

(2) Die Bestimmung des § 14 der Verordnung gilt nicht bei Strafrest des Wehrpflichtigen. In diesen Fällen werden Leistungen nach der Unterhaltsverordnung weitergewährt.

§19

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger